

Gerichtsöffentlichkeit gebauten Entwurf einer Strafproceßordnung zu bearbeiten und der Ständeversammlung vorzulegen, und so sei man auch damit einverstanden, daß bei Gerichtsöffentlichkeit Beschränkungen sowohl objectiv als subjectiv stattfinden sollten, wobei es vorläufig dahin gestellt und der Vereinbarung der Stände mit der Regierung überlassen bleiben solle, ob der Kreis der Zuzulassenden oder Auszuschließenden positiv oder negativ bestimmt werden solle. Der Staatsminister v. Könneritz hatte gegen diesen Antrag kein besonderes Bedenken, da es dann der Regierung frei stehe, die Beschränkungen, welche sie für die Gerichtsöffentlichkeit erspriesslich finde, geltend zu machen. Das Gutachten der vereinigten Deputationen fand auch am 16. Mai nach einer kurzen Debatte in der ersten Kammer gegen 12 Stimmen Annahme. Von der zweiten ist wohl ein Gleiches zu erwarten, und so ist denn begründete Hoffnung vorhanden, daß die so lebhaft herbeigewünschte Reform in nicht allzu ferner Zukunft in's Leben treten werde.

Bekanntlich haben die Juden in Sachsen, noch immer von mancherlei Berufszweigen ausgeschlossen, kein Recht, zur Advokatur zu gelangen. Das Justizministerium ist indessen befugt, ausnahmsweise im Dispensationswege eine solche Zulassung auszusprechen, und kürzlich hat sich der erste derartige Fall ereignet, indem das Justizministerium, unter vorheriger Berathung im Gesamtministerium und besonderer Genehmigung des Königs, dem auch als Schriftsteller bekannten Rechtsanwärtigen, Isidor Kaim aus Dresden, die Dispensation zur Zulassung zu der künftigen Advokatur ertheilt hat. — Er ist seinen Glaubensgenossen ein guter Sachwalter.

Dresden. Am 10. d. Mon. gab die zweite Kammer ein glänzendes Festmahl zu Ehren ihres Präsidenten Braun, dessen Geburtstag in „Stadt Wien“ gefeiert wurde. Die Kammer verehrte ihm bei dieser Gelegenheit zwei silberne Armleuchter und eine Fruchtschale. In der That verdient sein Präsidium alle Anerkennung, wie denn überhaupt die Präsidentenstühle in beiden Kammern noch nie seit 1833 so gut besetzt gewesen sind, als dies Mal. Der Takt, mit welchem v. Carlowitz in der ersten Kammer, Braun, in der zweiten, die Gränzlinie zwischen den Prärogativen der Staatsregierung und den Rechten der Kammer überall richtig finden, die Kraft und Entschiedenheit, mit welcher sie dieselbe nach beiden Seiten hin festhalten, die Gewandtheit, mit

welcher sie die Verhandlungen überblicken, beherrschen und leiten, die Gegenwart des Geistes und der Scharfsinn, womit sie die nicht selten sehr verwickelten Knoten bei der Fragestellung lösen und die Hauptpunkte herausheben, sind bewundernswürth. — Zu bestätigen scheint es sich, daß Se. kgl. Hoheit Prinz Johann den Oberbefehl über sämtliche Communalgarden niedergelegt, und demselben dem jetzigen Kriegsminister v. Nostitz-Wallwitz, der sein Portefeuille abgibt, überträgt, daß an dessen Stelle der General-Lieutenant v. Mandelsloh kommt, andere Veränderungen aber im Ministerpersonale nicht eintreten, vielmehr Justizminister v. Könneritz auf seiner Stelle verbleibt, die Gesekentwürfe über die Veränderungen im Gerichtswesen der nächsten Ständeversammlung vorlegen und zu dem Verdienst, wesentlichen Antheil an der Reform der Staatsverfassung genommen zu haben, die Reform unserer Justiz hinzuzufügen wird.

Marie-Anne, eine Mutter aus dem Volke.

(Fortsetzung.)

An demselben Tage, in derselben Kirche und in derselben Stunde, in welcher Marie-Anne getraut wurde, hatte auch die Trauung einer jungen Dame aus den höheren Ständen Statt gehabt. Es war Sophie von Strahlheim, die dem Baron Bruckbaum ihre Hand reichte und bald nach der Hochzeit mit ihm nach Italien ging, wo er, nachdem sie zu derselben Zeit wie Marie-Anne Mutter geworden war, starb. Sie kehrte nach Deutschland zurück und ließ, um schneller reisen zu können, ihr Kind seiner schwächlichen Gesundheit wegen in der Obhut eines Arztes, den sie am Krankenbette ihres Gatten kennen und schätzen gelernt hatte, und der ihr mit dem Kinde langsamer folgen sollte; aber das Kind starb auf der Reise und mit seinem Tode mußte das große Vermögen der reichen jungen Wittve und des Kindes wieder an die Verwandten ihres verstorbenen Mannes zurückfallen. —

Die Nacht, in welcher wir Marie-Anne und Bernhard vor dem Findelhause gesehen haben, war dem Tage gefolgt, an welchem der Arzt, Appiano ist sein Name, zurückgekehrt war. Er liebte Sophie oder vielmehr ihr Vermögen und vor Allem das noch viel bedeutendere ihres Kindes und wollte deshalb um jeden Preis ihr Gatte

werden
mußte
des un
begrabe
fen.
fast all
werden
wenn
des ver
kaufen
bend g
sehen
Für ha
von B
„noch
Buben
Für wo
durch
er glau
sie weg
zu stell
Nähe g
handelt
das Ge
lauscht,
Manne
mitgege
er die
nannte
Anne a
seiner
gestiege
Als
das B
hatte si
sagen n
stand i
er hatte
het und
erreiche
der ver
ihre S
gab, g
werde
nicht u
geben,
und ih
glücklich
sen sei.
Kindes
chen la
höhere